

## Allgemeines

- Mit dem Kauf eines Saison-Sportpasses Top4 anerkennt der Kunde die nachstehenden Nutzungsbedingungen und nimmt Kenntnis vom nachfolgenden Leistungsbeschrieb.
- Sportpässe sind persönlich und nicht übertragbar.
- Sportpässe berechtigen zur uneingeschränkten Nutzung der Transportunternehmen sowie der Schneeportabfahrten in der jeweiligen Skiregion: **Jungfrau Ski Region** inklusive Berner Oberland Bahnen, Skibusnetz Grindelwald, Ortsbuslinien Lauterbrunnen, TV Libero-Zonen 750, 820, 821 und 822 und gültig für Schul- und Berufsfahrten innerhalb dieses Geltungsbereiches. **Gstaad**, vertreten durch Tarifverbund Gstaad GmbH (exkl. öV), **Skiregion Adelboden-Lenk** inkl. Buslinie Gilbach bei Geils, Exkl. ÖV & Ortsbusse. Nicht gültig für Schul- und Berufsfahrten innerhalb dieses Geltungsbereiches.  
Die Skigebiete Oeschinensee, Sunnbühl und Jaunpass sind nicht Bestandteil vom Top4-Skipass. Dementsprechend sind die Top4-Pässe in diesen Regionen nicht gültig.  
**Bergbahnen Meiringen-Hasliberg** inklusive Skibus Meiringen, Postauto Brienz-Brügg-Hasliberg Reuti, Postauto Guttannen-Innertkirchen und Gadmnen-Innertkirchen, Postautolinie Geissholz-Meiringen-Unterbach. Nicht gültig für Schul- und Berufsfahrten auf allen Bus- und Postauto-Linien.
- Sportpässe sind für Extra- und Abendfahrten nicht gültig. Für regionale Zusatzangebote gilt der Sportpass nur, wenn dies ausdrücklich angekündigt oder ein dazu speziell geschaffenes Angebot erschaffen wird.
- Der Saison-Sportpass ist ab 1. Dezember – 30. April gültig. Zusätzlich ist der Saison-Sportpass im November an Tagen mit Skibetrieb für die jeweiligen Anlagen in der entsprechenden Skiregion gültig. Die täglichen Betriebszeiten sind an der jeweiligen Transportanlage vor Ort publiziert.
- Die Sportpässe beinhalten besondere Dienstleistungen für den Schneeportler auf den ausdrücklich als geöffnet erklärt und entsprechend gekennzeichneten Pisten und Beschäftigungsanlagen (Sesselbahnen, Skilifte etc.). Die Betriebszeiten der Pisten und Bahnen werden nach Schneelage und Witterung von den Betreiberfirmen für den Sportpassinhaber verbindlich festgelegt. Werden Sportpässe ausserhalb der Betriebszeiten der Anlagen genutzt, so beschränkt sich ihre Gültigkeit auf den Personentransport auf den fahrplanmässig verkehrenden Verkehrsmitteln. Die Benutzung geschlossener Schneeportabfahrten ist untersagt; Missachtung ist grobfahrlässig, denn auf solchen Anlagen besteht keine Gewähr für Markierung, Sicherung und Rettung sowie erhöhte Unfall- und sogar Lebensgefahr.
- Sportpässe sind bei Transportunternehmungen ohne elektronische Leservorrichtung unaufgefordert vorzuzeigen. Im Falle eines Online-Kaufes legitimiert sich der Gast anhand einer ausgedruckten Kaufbestätigung. Zusammen mit der Kaufbestätigung ist immer auch ein Identitätsausweis mitzuführen.
- Für die Saison-Sportpässe wird ein Foto zur Erstellung benötigt. Die elektronisch aufgenommenen Personaldaten werden in einer Datenbank gespeichert. Beim Passieren von Leservorrichtungen erscheint das Foto des Inhabers auf einem internen Computer.

## Sicherheit auf der Piste

- Die FIS-Verhaltensregeln und SKUS-Richtlinien sind zu beachten.
- Anweisungen der Pisten- und Rettungsdienste sind Folge zu leisten.
- Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten sowie nach erfolgter Schlusskontrolle sind Pisten und Abfahrten geschlossen und damit gesperrt.
- Bei rücksichtslosem Verhalten (insbesondere Nichtbeachten der FIS- und SKUS-Regeln, Missachten von Signalen, Weisungen und Absperrungen, bei Befahren von Wald- und Wildschutzzonen sowie lawinegefährdeten Hängen) kann der Sportpass entzogen werden. Dies gilt auch wenn die behördlichen oder betrieblichen Vorgaben im Zusammenhang mit Covid 19 (Pandemievorgaben) missachtet werden.
- Verunfallt der Kunde in einem der Skigebiete und muss deshalb der Rettungsdienst der Bergbahngesellschaften aufgeben werden, wird dem Kunden bei einer ordentlichen Rettung auf der Skipiste ein Betrag von maximal CHF 260.– zuzüglich Materialkosten in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (Helikoptertransporte, Arzt, Alpinette Usw.) sind direkt durch den Kunden zu bezahlen. Allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber einer Unfallversicherung ist Sache des Kunden. Beim Kauf des Abonnementes Top4 kann eine Versicherung<sup>1</sup> zur Deckung dieses Risikos abgeschlossen werden.

## Umtausch/Rückerstattung

- Nach dem abgeschlossenen Kauf des Skipasses ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht mehr möglich, es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Umtausch des Sportpasses.
- Können die beteiligten Gesellschaften ihre Pflichten aus dem Transportvertrag in Folge von Umständen, welche sie nicht abzuwenden vermögen, vorübergehend oder für dauerhaft bis zum Ende der Saison nicht erbringen, entstehen dem Käufer des Abonnementes Top4 daraus keinerlei Ansprüche gegenüber diesen. Insbesondere entsteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung bei technischen Betriebsunterbrüchen und bei Schliessung der Skigebiete oder Teilen von Skigebieten aus Witterungsgründen, Schneemangel, Lawinegefahr, vorzeitiger Ausasperung der Skipisten, behördlich angeordneten Schliessungen (vorbehalten bleibt die Regelung in Ziff. 18 zur Pandemie), etc. Besondere Veranstaltungen können die Absperrung gewisser Teile der Skiarena und die Errichtung eines Zuschauersektors nach sich ziehen. Der Sportpass gewährt keinen Zugang zu solchen Veranstaltungen.
- Die kommunizierten Betriebszeiten der Wintersportanlagen dienen ausschliesslich Informationszwecken. Ihre Einhaltung erfordert entsprechende Schnee- und Pistenverhältnisse.

- Bei Unfall und Krankheit besteht kein Anspruch auf Ticketrückerstattungen. Beim Kauf des Abonnementes Top4 kann eine Versicherung<sup>1</sup> zur Deckung dieses Risikos abgeschlossen werden. Die Möglichkeit eines nachträglichen Versicherungsabschlusses wird nach erstmaliger Benützung des Passes ausgeschlossen. Bei Vergressen oder Verlust des Saisonabonnementes Top4 wird ein neues Exemplar erstellt. Dazu ist der Kaufbeleg erforderlich. Andernfalls obliegt dem Käufer auf eine andere Art und Weise zu beweisen, dass er Inhaber des Ausweises war.  
Es fällt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.– an. In Ausnahmefällen können durch die einzelnen Skiregionen weitere Gebühren erhoben werden.
- Im Falle einer behördlich angeordneten Schliessung oder freiwilliger Schliessung oder Teilschliessung aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder einem sonstigen Ereignis, unter anderem infolge Strommangel, erhält der im Zeitpunkt der Anknüpfung ausgewiesene Besitzer eines Saisonpasses Top4 eine Rückerstattung «pro rata temporis», d.h. es werden die nicht nutzbaren Tage im Verhältnis zur Saisondauer erstattet. Als Saisondauer gilt in diesem Fall der Zeitraum 1. Dezember 2023 – 1. April 2024. Bei einem Kauf während oder nach einem Lockdown respektive angeordneter behördlicher Schliessung oder Teilschliessung des Skigebiets, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits angekündigten bzw. vergangenen Schliessung sondern lediglich bei zukünftigen Schliessungen. Die Rückerstattung wird nur dann gewährt, wenn die Skigebiete im gesamten Gültigkeitsbereich von Top4 für eine Dauer von 8 aufeinanderfolgenden Tagen schliessen müssen. Schliessungen von 7 aufeinanderfolgenden Tagen und weniger berechnen nicht zu einer Rückerstattung. Die Anzahl angeordneter Schliessungen ist in Zusammenhang mit einer Rückerstattung unerheblich. Bleiben Anlagen in Betrieb, entsteht kein Recht auf Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt grundsätzlich in bar. Der Kunde ist für die Geltendmachung der Rückerstattung selbst verantwortlich, Top4 oder deren Partner sind nicht verpflichtet, die Kunden aktiv darauf aufmerksam zu machen. Die Rückerstattung kann bis zum 30. April 2024 geltend gemacht werden, danach verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.
- Ändern sich die behördlichen Vorschriften für Bergbahnen und/oder Wintersportgebiete in Bezug auf die Corona-Schutzmassnahmen (Bsp. Einführung, Änderung Zertifikatspflicht 3G oder 2G etc.) berechtigt die entsprechende Umsetzung durch Top4 oder deren Partner nicht zu einem Rücktritt vom Vertrag. Es besteht somit kein Anspruch auf Rückgabe oder Umtausch von Top4-Pässen und eine Rückerstattung wird ausgeschlossen.

## Kontrolle/Missbrauch/Fälschung/Kundendaten

- Wer bei einer Kontrolle keinen gültigen Sportpass vorweist, hat eine Tageskarte zum Normaltarif zu bezahlen und wird als Reisender ohne gültigen Fahrausweis gem. Tarif 600.5 behandelt. War der Gast zum missgebenden Zeitpunkt in Besitz eines gültigen Ausweises, kann unter dessen Vorlage innert sieben Tagen die Rückerstattung des Betrags der Tageskarte verlangt werden. Es fällt zudem eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.– an. In Ausnahmefällen können durch die einzelnen Skiregionen weitere Gebühren erhoben werden.
- Handlungen eines Gastes in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern und/oder die Transportunternehmen am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gilt als Missbrauch.
- Eine Fälschung liegt vor, wenn ein Sportpass oder ein Beleg unbefugt erstellt, geändert, vervielfältigt, ergänzt oder sonst manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.
- Missbräuchlich verwendete, gefälschte bzw. gesperrte Sportpässe werden entzogen. Ein ordentlicher Sportpass muss gelöst werden. Im Falle eines Missbrauchs wird überdies ein Zuschlag von CHF 200.– erhoben. Bei Fälschung beträgt dieser Zuschlag CHF 400.–. Der Personentarif 600.5 findet bei Zugfahrten Anwendung.
- Wer die bereits erwähnten Beträge nicht sofort bezahlt, muss eine Sicherheit leisten. Andernfalls kann der Gast des Skigebiets verwiesen werden. Bei Bestellung einer Sicherheit hat die Zahlung innert drei Tagen zu erfolgen. Ansonsten wird der Fall der Geschäftsstelle weitergeleitet und weitere Gebühren können erhoben werden.
- Der unvollendete Versuch einer missbräuchlichen Benützung hat dieselben Folgen.
- Zivil- und Strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

## Datenschutz und Kundendaten

- Die beteiligten Unternehmen verpflichteten sich, die jeweils anverwandten Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßnahmen, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Vertriebsverteilung, wirtschaftlichen Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung verwendet. Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die beteiligten Unternehmen im Abonnement Top4 in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet.

<sup>1</sup> Die Versicherung wird durch den Top4-Besitzer mit dem Skipassversicherer Solid AB, Route de la Fondrie 2, 1705 Freiburg (www.skicare.ch) abgeschlossen. Beim Abschluss einer Versicherung gelten die Bestimmungen von Solid AB. Top4 ist Wiederverkäufer. Nachträgliche Versicherungsabschlüsse sind nach erstmaliger Benützung des Skipasses ausgeschlossen. Rücktritte sind nicht möglich. Forderungen gegenüber Solid AB sind durch den Top4-Pass-Besitzer direkt mit Solid AB zu koordinieren und können nicht über Top4 abgewickelt werden.

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die beteiligten Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind, Personendaten an Dritte weiter zu geben. Personenbezogene Daten ohne gesetzliche oder geschäftsprozessbezogene Aufbewahrungsfristen werden 1080 Tage/3 Jahre nach letztmöglichem Kauf, respektive nach der letzten genutzten Saison per 1. Mai archiviert. Bestehen im Einzelfall ein schutzwürdiges Interesse, namentlich im Zusammenhang mit Unfällen oder strafbaren Handlungen, können sie bis zum Abschluss weiter gespeichert bleiben. Bei Fragen oder Anregungen zum Datenschutz können Sie sich an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden. Entweder per Post an: Jungfrau Ski Region, Datenschutz, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken oder per E-Mail an [datschutz@jungfrau.ch](mailto:datschutz@jungfrau.ch). Wir verfügen über eine Datenschutz-Vertreterin in der EU als Anlaufstelle gegenüber Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen gemäss Art. 27 DSGVO. Per Post: Stefan Fischerkeller – Deutsche Datenschutzkanzlei, Dr.-Klein-Str. 29, DE-80669 Tettngang oder per E-Mail an [anfragen@dskd.de](mailto:anfragen@dskd.de).

#### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

28. Unter der Marke Top4 bilden mehrere Anbieter einen gemeinsamen Abonnementsverbund: **Jungfrau Ski Region**: Firstbahn AG, Gondelbahn Grindelwald – Männlichen AG, Luftseilbahn Wengen – Männlichen AG, Wengernalpbahn AG, die Schilthornbahn AG, Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG, Berner Oberland-Bahnen AG, Jungfrauabahn AG, Grindelwald Sports AG, Skilift Bumps AG, Genossenschaft Skischule Wengen.

**Tarifverbund Gstaad GmbH**: Bergbahnen Destination Gstaad AG, die Wasserrgrat

2000 AG, die Skilift Rohrbrücke Brüchli AG und die Genossenschaft Skilift Heiti.

**Skiregion Adelboden-Lenk**: Bergbahnen Adelboden AG, Genossenschaft Lenk Bergbahnen, Tschentenbahnen AG, Bergbahnen Engstligenalp AG, Elsisenalp-Bahnen AG, Skilifte Metschalp AG. **Bergbahnen Meiringen-Hasliberg AG**. Diese AG's werden durch die Tarifgemeinschaft Top4 verfasst und gelten für sämtliche Mitgliedsenschaften für das Produkt Top4. Sämtliche Unternehmen sind für den Betrieb der Anlagen und Pisten eigenständig verantwortlich. Der Transportvertrag ist direkt mit dem Kunden und der jeweiligen Betreiberin der Anlage abgeschlossen. Diese ist für die gehörige Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig. Ebenso besorgt sie den notwendigen technischen Unterhalt der Anlagen und die Verkehrssicherungspflicht (Pisten- und Lawinendienst). Entsprechend werden Haftungsfragen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Skunfällen, von der jeweiligen Unternehmung, in deren Hoheitsgebiet oder auf deren Anlage der Vorfall passiert ist, behandelt.

29. Anwendbar auf die Vertragsverhältnisse zwischen dem Tarifverbund Top4 und ihren Kunden, einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, ist ausschliesslich Schweizer Recht.
30. Für die Bestimmung des Gerichtsstandes ist der Sitz der jeweiligen Verkaufsstelle massgebend. Für Sportpasskäufe über das Internet gilt der Sitz des Tarifverbund Top4 in Interlaken, Schweiz als Verkaufsstelle.
31. Die Anwendung des «Wiener Kaufrechts» (CISG) wird ausdrücklich wegbedungen.

Version Oktober 2023

## Die Top4 Skigebiete

### Skigebiet Adelboden-Lenk

Das Skigebiet Adelboden-Lenk bietet auf 189 Pistenkilometern sowohl für Anfänger als auch Fortgeschrittene Fahrspass pur und mit jedem Schwung international ausgezeichnete Qualität. Die Vogellisi-Piste sowie die Funslope Bühlerberg garantieren Action und Spass wie auch die drei verschiedenen Ski-Cross-Parks, die zwei Skimovies oder der SchiltelPark. Und für Freestyler gibt es im beliebten Funpark Gran Masta Park am Hahnenmoos mit diversen Jumps und Rails den gesuchten Adrenalinkick. Auch Nicht-Skifahrer haben die Qual der Wahl: 190 km Winterwanderwege, zehn verschiedene Schittelwege oder 118 km Langlauf-Loipen (gültiger Loipenpass erforderlich).

[www.adelboden-lenk.ch](http://www.adelboden-lenk.ch)

### Skigebiet Meiringen-Hasliberg

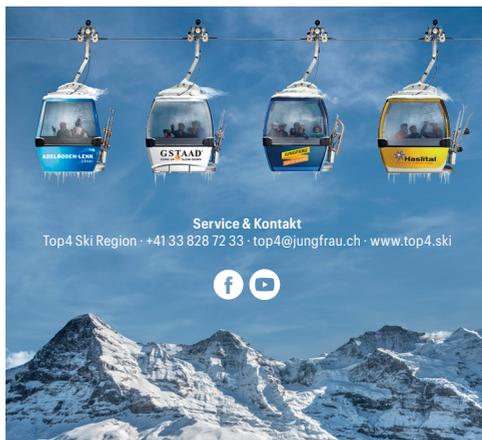
Abwechslungsreiche Tage sind im Skigebiet Meiringen-Hasliberg garantiert. 60 Pistenkilometer, sieben Kilometer Schittelwege, 25 Kilometer Wanderrouten, Langlaufloipen, sowie das Übungsgelände Skihäsliland warten hier auf die grossen und kleinen Besucher. Besondere Highlights sind die Nachtanlässe, welche jeden Freitag von Mitte Januar bis Mitte März und jeden Mittwoch während den Sportferien stattfinden. Das Nachtskifahren findet auf der beleuchteten Piste Mägisalp-Bidmi und das Nachtschitteln auf dem unbeleuchteten Schittelweg Mägisalp-Bidmi statt. Rasant wird es im Skirennzentrum Hasliberg mit fix installierten Sicherheitsnetzen sowie mobilem Material, Zeitmessungskala, Beschneigungsanlagen und Lautsprechern. Die perfekte Voraussetzung für spannende Firmen- oder Vereinsrennen. [www.meiringen-hasliberg.ch](http://www.meiringen-hasliberg.ch)

### Skigebiet Jungfrau Ski Region

210 Pistenkilometer vor der bekanntesten Kulisse der Welt mit Eiger, Mönch und Jungfrau – die Jungfrau Ski Region bietet alles, was das Wintersportlerherz begehrt: Sportliche Abfahrten auf der originalen Weltcupstrecke des legendären Lauberhornrennens, breite, sanfte oder steile Hänge sowie verschiedene Snow- und Funparks. Freestyler finden top Bedingungen im Gebiet Grindelwald-First mit dem Snowpark Grindelwald-First und einer der wenigen Superpipes der Schweiz. Im Gebiet Schilthorn ist das Mekka des Freeridens und bietet viele phänomenale Freeride Runs wie den bekannten «Totenkopf». Für Winterwanderer und Schittelfans stehen über 100 km präparierte Wege mit den Klassikern Faulhorn, Eigerrun mit Nachtschitteln, Ritas Speedrun und Apollo zur Verfügung. Events wie die Internationalen Lauberhornrennen, Infernoennen und das SnowpenAir runden das Angebot ab. [www.jungfrau.ch](http://www.jungfrau.ch)

### Skigebiet Gstaad

180 Kilometer, Pisten auf rund 2100 Metern über Meer, familiäre Dorfsklifte und beinahe nicht enden wollende Abfahrten. Willkommen im Skigebiet Gstaad. Die Region punktet mit bestens präparierten sowie breiten Pisten, kinderfreundlichen Einrichtungen, einem abwechslungsreichen Snowpark und dem «Tiger Run» – die steilste und spektakulärste Piste in Gstaad. Zahlreiche erstklassige Winter-Events bieten Abwechslung im Wochentakt. Sie sorgen für Emotionen auf und neben der Piste. [www.gstaad.ch](http://www.gstaad.ch)



## Skipassversicherung

Der Wintersportpass Top4 wird im Falle von Krankheit und Unfall nicht rückerstattet. Das Abschliessen einer Versicherung beim Kauf des Skipasses wird daher empfohlen. Versicherungskosten: CHF 63,- / Saison

Bei Unfall oder Krankheit werden Ihnen folgende Leistungen anteilmässig zurückerstattet:

- Rückerstattung des Skipasses
- Rückerstattung der Skilektionen
- Rückerstattung der Skimiete
- Weitere Informationen: [www.skicare.ch](http://www.skicare.ch)

Die Versicherung kann nach dem Skipass-Kauf nicht nachträglich abgeschlossen werden.

## Rückerstattung

Im Falle einer behördlich angeordneten Schliessung oder freiwilligen Schliessung oder Teilschliessung aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder einem sonstigen Ereignis, erhält der im Zeitpunkt der Anündigung ausgewiesene Besitzer eines Saisonpasses Top4 eine Rückerstattung «pro rata temporis», d.h. es werden die nicht nutzbaren Tage im Verhältnis zur Saisondauer erstattet. Als Saisondauer gilt in diesem Fall der Zeitraum 1. Dezember 2023 – 1. April 2024. Die Rückerstattung wird nur dann gewährt, wenn die Skigebiete im gesamten Gültigkeitsbereich von Top4 für eine Dauer von 8 aufeinanderfolgenden Tagen schliessen müssen. Schliessungen von 7 aufeinanderfolgenden Tagen und weniger berechtigen nicht zu einer Rückerstattung. Die Anzahl angeordneter Schliessungen ist in Zusammenhang mit einer Rückerstattung unerheblich. Bei einem Kauf während oder nach einem Lockdown respektive angeordneter behördlicher Schliessung oder Teilschliessung des Skigebiets, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits angekündigten bzw. vergangenen Schliessung sondern lediglich bei zukünftigen Schliessungen.

Ändern sich die behördlichen Vorschriften für Bergbahnen und/oder Wintersportgebiete in Bezug auf die Corona-Schutzmassnahmen (Bsp. Einführung, Änderung Zertifikatspflicht 3G oder 2G etc.) berechtigt die entsprechende Umsetzung durch Top4 oder deren Partner nicht zu einem Rücktritt vom Vertrag. Es besteht somit kein Anspruch auf Rückgabe oder Umtausch von Top4-Pässen und eine Rückerstattung wird ausgeschlossen.